

Die Beistandschaft gem. §§ 1712 ff BGB

Die Beistände im Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken sowie aller Jugendämtern beraten und unterstützen Eltern auf deren Wunsch besonders in folgenden Fragen:

- Vaterschaft
- Elterliche Sorge
- Namensrecht
- Unterhalt (aber: keine Rechtsberatung möglich!)
- Ansprüche junger Volljähriger
- Mehr- und Sonderbedarfe
- Erbrecht
- Beistandschaft
- Umgangsrecht
- Finanzielle Hilfen

Die Beratung findet überwiegend in den Räumen des Jugendamtes statt, kann aber auf besonderen Wunsch auch im häuslichen Bereich des Elternteiles erfolgen. Die Gesprächstermine werden nach einem ersten schriftlichen Kontakt telefonisch vereinbart, um ausreichend Zeit für die Bedürfnisse des Hilfesuchenden bereithalten zu können.

Die Tätigkeit des Beistandes erstreckt sich dabei überwiegend auf folgende Bereiche:

Vaterschaftsfeststellung

Wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, wird das zuständige Jugendamt hierüber vom Geburtsstandesamt informiert. Es bietet daraufhin gem. § 52a SGB VIII der Mutter unverzüglich durch ein Anschreiben Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes an. Der Mutter wird dabei ein persönliches Gespräch angeboten.

Beurkundungen z.B. von Vaterschaftserklärungen

Die Vaterschaft zu einem Kind kann auch vor der Geburt freiwillig in Form einer Urkunde erklärt werden. Die Beistände beim Kreis Borken sind gleichzeitig auch Urkundspersonen. Bei einer Vaterschaftsanerkennung vor Geburt, die der Vater sowie die Mutter gleichzeitig erklären, wird diese sofort wirksam. Sofern auch das Sorgerecht zum gleichen Zeitpunkt auf beide Elternteile übertragen wird, hat das Kind die gleiche Rechtsstellung wie das eines verheirateten Paares. Erklärungen können aber auf Wunsch auch in getrennten Terminen abgegeben werden.

Feststellung von Vaterschaften

Sofern die Vaterschaft zu einem Kind nicht zweifelsfrei feststeht, besteht die Möglichkeit, ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchzuführen. Sofern der mutmaßliche Vater sowie die Mutter sich bereiterklären, ein privates DNA-Gutachten durchzuführen, ist hier ebenfalls der Beistand

unterstützend tätig. In Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit des Kreises Borken kann dort eine fachliche Probenentnahme bei den beteiligten Personen erfolgen. Nach Überweisung des Kostenbeitrages an das beauftragte Institut (derzeit ca. 380,00 Euro) - i.d.R. durch den mutmaßlichen Vater - wird das Ergebnis nach ca. 3 Wochen schriftlich mitgeteilt. Weitere Beratung bzw. Maßnahmen können dann vom Beistand eingeleitet und angeboten werden.

Alternativ zu dem freiwilligen Vaterschaftsfeststellungsverfahren steht das gerichtliche Verfahren. Hier kann der Beistand als rechtlicher Vertreter die Vaterschaft zu dem Kind sowie gfls. Unterhaltsansprüche vor dem Familiengericht feststellen lassen.

Geteiltes Sorgerecht

Grundsätzlich hat eine unverheiratete Mutter das alleinige Sorgerecht für ihr Kind. Sie kann das Sorgerecht aber in einer urkundlichen Erklärung beim Jugendamt auf den Vater des Kindes übertragen. Die maßgeblichen Entscheidungen für das Kind sind dann von beiden Elternteilen zu tragen.

Einrichten einer Beistandschaft

Auf Antrag kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt oder der die alleinige elterliche Sorge innehat, beim Jugendamt eine Beistandschaft für das Kind einrichten. Die Einrichtung einer Beistandschaft kann schon vor Geburt des Kindes erfolgen und kann nur von dem betreuenden Elternteil wieder beendet werden. Der Beistand hat die Möglichkeit, das Kind in dem betreffenden Wirkungskreis etwa gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil und gem. § 53a ZPO vor Gericht vertreten. Die Beratung und Unterstützung im Jugendamt, auch in Form der Beistandschaft, ist kostenlos. Eine Beistandschaft endet kraft Gesetz mit Volljährigkeit des Kindes.

Das Jugendamt unterbreitet dem aufsuchenden Elternteil zunächst ein Beratungs- und Unterstützungsangebot, wo dies sinnvoll erscheint. So haben die Eltern mit Unterstützung des Jugendamtes die Möglichkeit, die gewünschte Angelegenheit gemeinsam zu regeln. Wenn der Versuch scheitert, kann jederzeit eine Beistandschaft installiert werden.

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes

Grundsätzlich sind Eltern ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, ist dem Kind zu Barunterhalt verpflichtet. Die Höhe dieses Unterhaltsanspruches zu ermitteln sowie den Betrag geltend zu machen kann im Rahmen einer Beistandschaft erfolgen. Die Einrichtung einer Beistandschaft ist für den betreuenden Elternteil freiwillig und kann nur von ihm jederzeit aufgehoben werden. Eine Beistandschaft endet mit dem Tag der Volljährigkeit des Kindes.

Zuständigkeiten beim Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken:

Heek, Legden, Stadtlohn, Schöppingen
Isselburg, Rhede, Südlohn
Raesfeld, Reken, Velen, Heiden
Vreden
Gescher

Frau Reupke, Tel.: 02861 – 82 2240
Herr Weddeling, Tel.: 02861 – 82-2238
Herr Bühs, Tel.: 02861 – 82-2238
Frau Hüging, Tel.: 02861 – 82-2237
Frau Grave-Möllmann: Tel.: 02861 – 82-2237